



Gesetz über die Förderung der Kultur der Gemeinde Ilanz/Glion (Kulturförderungsgesetz; KfG)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 4 und Art. 5 lit. d sowie Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1), nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstandes vom 23. August 2022,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Leistungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Ilanz/Glion.

Art. 2 Ziele

¹ Die Kulturförderung der Gemeinde Ilanz/Glion hat insbesondere zum Ziel:

- a. die soziokulturelle Bedeutung der Vereine in allen Fraktionen zu anerkennen;
- b. die romanische Sprache und Kultur zu unterstützen;
- c. ein vielfältiges Angebot an kulturellen Aktivitäten namentlich in den Bereichen Gesang, Musik, bildende Kunst, Grafik und Design, Fotografie, Kino und Film, Museen und kulturelles Erbe, Dokumentation und Vermittlung von Baukultur, Theater und Tanz sowie Literatur zu ermöglichen;
- d. die kulturelle Betätigung aller Bevölkerungskreise zu fördern;
- e. das kulturelle Schaffen von einheimischen Künstlerinnen und Künstlern sichtbar zu machen und zu fördern;
- f. die Integration der ausländischen und zugezogenen Bevölkerung zu unterstützen;

- g. ein genügendes Angebot von Bibliotheken, Mediotheken und Ludotheken zu gewährleisten.

² Einen Schwerpunkt der kommunalen Kulturförderung bildet die Unterstützung der kulturellen Betätigung und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen.

Art. 3 Leistungen

¹ Die Leistungen der Gemeinde an in der Gemeinde tätigen kulturellen Vereinigungen, Institutionen und Kulturschaffenden bestehen in der Gewährung von:

- a. Jahresbeiträgen für Vereine und Kulturgruppen;
- b. Projektbeiträgen;
- c. wiederkehrenden Beiträgen mit Leistungsvereinbarungen;
- d. günstigen Nutzungsbedingungen und Eigenleistungen;
- e. Ankäufen.

Art. 4 Fördergrundsätze

¹ Die Gemeinde fördert das kulturelle Schaffen nach qualitätsbezogenen Kriterien. Zusätzlich berücksichtigt sie insbesondere:

- a. dessen Bedeutung für die Gemeinde;
- b. die Zugänglichkeit für eine aktive Teilnahme und passive Teilhabe möglichst vieler Personen.

² Die Gemeinde unterstützt keine Projekte oder Kulturinstitutionen, die hauptsächlich kommerziell orientiert oder nicht öffentlich zugänglich sind.

Art. 5 Freiheit und Unabhängigkeit

¹ Die Gemeinde achtet die Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens und Lebens.

II. Leistungen und Kriterien

Art. 6 Jahresbeiträge für Vereine und Kulturgruppen

¹ Jahresbeiträge erhalten in der Gemeinde ansässige Vereine und Kulturgruppen in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Leistungen für das soziokulturelle Leben in der Gemeinde. Sie setzen sich aus einem Grundbeitrag und Bonusbeiträgen zusammen.

² Der Grundbetrag beträgt zwischen 250 und 450 Franken und gilt als Pauschalentschädigung.

³ Durch die Erfüllung zusätzlicher Leistungen kann der Grundbeitrag um Bonusbeiträge zwischen 100 und 300 Franken je Kategorie erhöht werden mittels:

- a. Durchführung von öffentlichen, ideellen Anlässen;
- b. aktivem Einbezug von Kindern und Jugendlichen in die Aktivitäten und Anlässe;
- c. Kooperation mit Vereinen und Kulturschaffenden aus anderen Fraktionen und Gemeinden;
- d. Durchführung von St. Nikolaus;
- e. Organisation des 1. August in der Fraktion;
- f. Organisation des Höhenfeuers am 1. August in der Fraktion;
- g. Besuch von Weiterbildungen für Vereinskader.

Art. 7 Projektbeiträge

¹ Die Gemeinde gewährt Beiträge an kulturelle Projekte. Sie haben einen einmaligen Charakter, sind zeitlich beschränkt und haben ein separates Budget.

² Für eine Beitragsberechtigung gelten die nachfolgenden Kriterien:

- a. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat Wohnsitz in der Gemeinde oder das Projekt ist für die Gemeinde von Relevanz;
- b. die künstlerische, fachliche, kulturelle Qualität des Projekts ist gegeben;
- c. das Projekt ist zugänglich und eine Teilnahme ist für jedermann möglich;
- d. das mit dem Projekt erstellte Werbematerial ist romanisch oder deutsch/romanisch;
- e. das Budget ist realistisch und kann finanziert werden;
- f. die Machbarkeit und die Organisation des Projekts sind plausibel.

³ Die Gemeinde kann einen Teil der Unterstützung in Form von Dienstleistungen erbringen.

Art. 8 Wiederkehrende Beiträge mit Leistungsvereinbarungen

¹ Wiederkehrende Beiträge an Vereine, Kulturgruppen und Institutionen erfordern den Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Die Dauer der Leistungsvereinbarung beträgt 4 Jahre.

Art. 9 Günstige Nutzungsbedingungen und Eigenleistungen

¹ Leistungen können auch in Form von günstigen Bedingungen oder durch den Erlass von Gebühren für die Benützung öffentlicher Bauten, Anlagen oder Einrichtungen erbracht werden sowie durch Eigenleistungen der Mitarbeiter gemeindeeigener Dienststellen, welche nicht weiterverrechnet werden.

² Mieten von Räumen in Liegenschaften der Gemeinde richten sich nach dem Immobiliengesetz und der Immobilienverordnung.

³ Die Immobilienfachstelle der Gemeinde unterstützt Kulturschaffende und Vereine mit Raumbedürfnissen aktiv beim Finden von geeigneten Räumlichkeiten in den gemeindeeigenen Immobilien.

⁴ Die Gemeinde nutzt ihre Kommunikationsmittel und Anlässe für mehr Sichtbarkeit und Bekanntheit für Kulturschaffende und Veranstalter.

Art. 10 Ankäufe

¹ Zur Förderung der bildenden Kunst kann die Gemeinde Werke von einheimischen Künstlerinnen und Künstlern erwerben.

Art. 11 Kunst und Bau

¹ Bei gemeindeeigenen Bauten, die öffentlich zugänglich sind, ist ein dem Bauwerk angemessener Betrag für Kunst und Bau vorzusehen.

Art. 12 Baukultur

¹ Bei gemeindeeigenen Bauten und öffentlichen Räumen geht die Gemeinde mit gutem Beispiel voran und legt Wert auf eine hohe baukulturelle Qualität.

III. Regionale Zusammenarbeit**Art. 13** Beiträge an regionale Projekte

¹ Die Gemeinde kann sich an kulturellen Projekten der Region Surselva sowie an solchen ausserhalb des Gemeindeperimeters beteiligen.

IV. Nachwuchsförderung

Art. 14 Nachwuchsförderung

¹ Die Gemeinde unterstützt Projekte von qualifizierten Organisationen und Personen, die speziell der Nachwuchsförderung im Bereich Kultur von in der Gemeinde wohnhaften Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr dienen, mit ausserordentlichen Beiträgen.

V. Organisation und Vollzug

Art. 15 Gemeindevorstand

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes ist der Gemeindevorstand verantwortlich.

² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Kulturförderungskonzepts;
- b. Beschlussfassung über Anträge der Kulturkommission.

Art. 16 Kulturkommission

¹ Der Gemeindevorstand wählt nach Anhörung der Kulturkommission eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kulturkommission. Dieser gehören Vertreter aus unterschiedlichen Kultursparten an sowie eine Vertretung aus dem Gemeindeparlament.

² Die Kulturkommission berät den Gemeindevorstand in allen Fragen der Kulturförderung, insbesondere:

- a. beurteilt sie die Gesuche um Gewährung einmaliger sowie wiederkehrender Beiträge und stellt dazu Antrag;
- b. bereitet sie die Leistungsvereinbarungen zuhanden des Gemeindevorstands vor;
- c. erarbeiten sie einen Vorschlag für das Kulturbudget zuhanden des Gemeindevorstands;
- d. kann sie dem für die Kultur zuständigen Mitglied des Gemeindevorstands Anfragen unterbreiten.

³ Die Kulturkommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt 4 Jahre und es sind zwei Amtsperioden möglich.

⁵ Das für Kultur zuständige Mitglied des Gemeindevorstands sowie die Koordinationsstelle Kultur nehmen ohne Stimmrecht Einsitz in die Kulturkommission.

Art. 17 Geschäftsleitung

¹ Über Jahresbeiträge an Vereine und Kulturgruppen beschliesst die Geschäftsleitung auf Antrag der Koordinationsstelle Kultur.

Art. 18 Koordinationsstelle Kultur

¹ Die Gemeinde führt innerhalb ihrer Verwaltung eine Koordinationsstelle Kultur.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Anlaufstelle für Dritte im Bereich Kultur;
- b. Prüfung der Gesuche auf ihre formelle Richtigkeit;
- c. Koordination mit der Kulturfachstelle des Kantons;
- d. Antragstellung von Jahresbeiträgen an Vereine und Kulturgruppen an die Geschäftsleitung;
- e. Sekretariat der Kulturkommission.

Art. 19 Finanzkompetenzen

¹ Über die Ausrichtung von Jahresbeiträgen an Vereine und Kulturgruppen gemäss Art. 6 dieses Gesetzes entscheidet bis 1'300 Franken die Koordinationsstelle Kultur, darüber die Geschäftsleitung auf Antrag der Koordinationsstelle Kultur.

² Projektbeiträge gemäss Art. 7 auf Antrag der Kulturkommission beschliesst bis 5'000 Franken die Geschäftsleitung, darüber der Gemeindevorstand.

Art. 20 Gesuche

¹ Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen und Dienstleistungen nach diesem Gesetz sind schriftlich und begründet an die Koordinationsstelle Kultur zu richten.

² Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

Art. 21 Budget und Finanzplanung

¹ Die Kulturkommission erarbeitet jeweils bis Ende August zuhänden des Gemeindevorstands einen Vorschlag für das Kulturbudget des Folgejahrs.

² Bei der Erarbeitung der Finanzplanung konsultiert der Gemeindevorstand die Kulturkommission.

VI. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 22 Rechtsmittel

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Art. 23 Verordnung

¹ Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹⁾

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹⁾ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom xx.xx.2022 auf den xx.xx.2023 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	-